



Baubeschreibung

<u>Vorhaben:</u>	Neubau Regenwasserspeicher im Sportkomplex in 08297 Zwönitz
<u>Projekt.-Nr.:</u>	2 23 1 1028
<u>Planungsbüro:</u>	AIA Aue GmbH Wasserstraße 15, 08280 Aue
<u>Auftraggeber:</u>	Stadtverwaltung Zwönitz Markt 6, 08297 Zwönitz

1. Darstellung des Vorhabens

Durch die Stadt Zwönitz ist der Neubau eines Regenwasserspeichers für den Sportkomplex geplant. Hierfür sollen die bestehenden Drainageleitungen zusammengefasst und in den Speicher geleitet werden. Der Notüberlauf des Speichers wird dann über eine neu zu errichtende Einleitstelle in den angrenzenden Bach auf dem Flurstück 329/7 geführt werden.

Über einen Pumpschacht wird eine Druckrohrleitung angeschlossen, welche zu 4 Entnahmestellen entlang des Sportplatzes führt. An diesen kann der Platzwart dann seine Bewässerungsanlage anschließen und den Naturrasenplatz bewässern.

Die Baumaßnahme ist auf den Flurstücken 410/14 und 329/7 in der Stadt Zwönitz vorgesehen.

2. Notwendigkeit der Baumaßnahme

Der Neubau eines Regenwasserspeichers für den Sportplatz ist aus mehreren Gründen notwendig und vorteilhaft:

1. Ressourcenschonung: Der Einsatz von Regenwasser zur Bewässerung des Sportplatzes reduziert den Bedarf an Trinkwasser. Dies ist besonders wichtig in Zeiten von Wasserknappheit.
2. Kosteneinsparungen: Die Nutzung von Regenwasser kann die Betriebskosten senken, da weniger Trinkwasser bezogen werden muss.

3. Verbesserung der Platzqualität: Ein Regenwasserspeicher ermöglicht eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Bewässerung, was die Qualität des Spielfeldes verbessert. Ein gut bewässerter Platz ist widerstandsfähiger gegen Trockenheit und sorgt für bessere Spielbedingungen.
4. Umweltschutz: Die Speicherung von Regenwasser reduziert die Oberflächenabflussmenge, was dazu beiträgt, die lokale Abwasserinfrastruktur zu entlasten und das Risiko von Überschwemmungen zu verringern. Zudem wird die Umweltbelastung durch Abflüsse, die Schmutz und Schadstoffe transportieren, minimiert.

3. Vergleich der Varianten

Der Standort für den Regenwasserspeicher musste in der Nähe der 2 bestehenden Drainage-Sammelschächte erfolgen, um unnötige Leitungslängen und somit auch eine unnötige Einbautiefe zu vermeiden.

Es wurden 2 Varianten untersucht:

- 1.) Anbindung des Notüberlaufs an die öffentliche Abwasserentsorgung
- 2.) Einleitung des Notüberlaufes in den Bach

Eine Anbindung des Notüberlaufs an das bestehende öffentliche Entwässerungsnetz wurde durch den ZWW untersagt.

Somit musste der Regenwasserspeicher in der Nähe des Bachs angeordnet werden, um den Notüberlauf in ebendiesen mit möglichst geringem Bauaufwand zu ermöglichen.

4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

Kanalbau

Alle Regenwasser-Leitungen zum RW-Speicher hin und von diesem weg werden mit einer Dimension von DN 250 hergestellt. Der Pumpenschacht ist als Fertigteilschacht Durchmesser 1500 vorgesehen.

Regenrückhaltebecken

Zur Herstellung des Regenwasserspeichers werden Rigolenelemente mit einer Kunststoff-Dichtungsbahn PE-HD mit einer Mindestdicke von 2mm ummantelt und wasserdicht verschweißt. Zum Schutz der Kunststoffdichtungsbahn wird beidseitig (Bodenseite und Rigolenseite) ein Schutzvlies mit mind. 400g/m² verbaut.

Zur Erstellung wasserdichter Anschlüsse werden entsprechende Öffnungen in die Dichtungsbahn geschnitten und anschließend die Dichtungsbahn mit einer Anschlussplatte verschweißt.

5. Sonstiges

- Lärmintensive Tätigkeiten sind von 7.00 – 20.00 Uhr auszuführen. Es sind lärmgedämpfte Maschinen einzusetzen.
- Mineralische Baustoffe sind zum Schutz vor Staubbelästigung zu befeuchten.
- Gemäß § 20 SächsDSchG gilt eine Meldepflicht von Bodenfunden beim Landesamt für Archäologie.
- Vorhandene Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu verändern. Fragen das Liegenschaftskataster oder der Erhaltung und Sicherung der Aufnahme-punkte betreffend, können an das Vermessungsamt Schwarzenberg gerichtet werden.
- Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (Einteilung der Arbeiten, Bemessung der Ausführungszeiten) sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- Bei Antreffen von bergbaulichen Anlagen ist das Oberbergamt Freiberg in Kenntnis zu setzen.
- Gewässerverunreinigungen sind grundsätzlich auszuschließen.